

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

Januar 2017

INFORMATIONEN FÜR SCHULEN

Urlaub und Dispensation

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. Sie sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§ 38 Schulgesetz). Die Zuständigkeit für die Urlaubs- und Dispensationsgewährung liegt bei der Schulpflege.

Um **Urlaub** handelt es sich, wenn die Schulpflege auf Gesuch der Eltern hin um die Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens vom Unterricht angegangen wird. Demgegenüber handelt es sich um eine **Dispensation**, wenn es um eine dauerhafte Absenz in einzelnen Lektionen geht.

Bei der Beurteilung eines Gesuchs gilt es jeweils, zwischen den öffentlichen (Schulpflicht, Schulbetrieb) und den privaten Interessen (persönliche, familiäre und schulische Situation des Kindes) abzuwägen.

Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen, besonders die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich mit den Eltern zu vereinbaren.

Diese Information ist für Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen und gibt Orientierung bei der Bearbeitung der unterschiedlichen Fälle.

1. Urlaub gemäss § 13 Verordnung über die Volksschule

Die Schulpflege kann eine Schülerin oder einen Schüler auf schriftliches Gesuch der Eltern vom Unterrichtsbesuch beurlauben.

Die Urlaubskompetenz kann an die Schulleitung oder Lehrpersonen delegiert werden. Die Zuständigkeiten sind schulintern zu regeln. Ist die Bewilligungskompetenz delegiert, muss die Schulpflege nur dann einen formellen Entscheid fällen, wenn Eltern mit dem Entscheid der Lehrperson oder der Schulleitung nicht einverstanden sind (§ 71 Abs. 1 Schulgesetz und § 13 Abs. 3 Verordnung über die Volksschule).

Bei einmaligen Urlauben in geringem Umfang kann die Schulpflege auf ein schriftliches Gesuch der Eltern verzichten, insbesondere dann, wenn sie die Kompetenz delegiert hat.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz) ist bei Vorliegen eines Urlaubsgesuchs in der Regel obsolet, weil die Eltern ihre Gründe bereits im Gesuch vorbringen können.

Ein Entscheid der Schulpflege kann mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden (§ 75 Schulgesetz).

Nachfolgend werden die Urlaubsgründe gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule näher erläutert. Die Gründe sind nicht abschliessend. Das Ermessen der Schulpflege ist dementsprechend gross. Sie hat dieses pflichtgemäss auszuüben.

Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler

Hierunter fallen insbesondere familiäre Anlässe (§ 13 Abs. 2 lit. b Verordnung über die Volksschule).

Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe

Der Schulkalender trägt den christlichen Feiertagen Rechnung. Die staatlichen Schulen garantieren jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Konfessionen. Die Schulpflege entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Gesuche, welche die Beurlaubung vom Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse an den hohen Feiertagen ihrer Religion vom Unterrichtsbesuch betreffen (§ 13 Abs. 2 lit. c Verordnung über die Volksschule).

Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen

Dies beinhaltet beispielsweise die Teilnahme an einer Choraufführung, an einem Fussballturnier, einem Wettbewerb usw. (§ 13 Abs. 2 lit. d Verordnung über die Volksschule).

Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Besondere Begabungen können indirekt, aber spezifisch gefördert werden, indem Urlaub für die Teilnahme an auserschulischen Anlässen bewilligt wird (§ 13 Abs. 2 lit. e Verordnung über die Volksschule).

Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Häufig geht es um Urlaube von wenigen Stunden (Besuch Berufsberaterin oder Berufsberater, Betriebsbesichtigung etc.) bis Tagen (Schnupperlehren). (§ 13 Abs. 2 lit. f Verordnung über die Volksschule).

Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4, § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen. Es empfiehlt sich, die Modalitäten in Bezug auf die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffs in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist auf das Urlaubsgesuch nicht einzutreten. Es ist ein anfechtbarer Nichteintretensentscheid zu fällen. Das bedeutet, dass weder über die Gründe des Urlaubs entschieden werden muss noch eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen ist.

Ein solcher Entscheid (Dispositiv) lautet: Auf das Urlaubsgesuch wird nicht eingetreten. In der Entscheidungsbegründung muss dargelegt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der privaten Schulung nicht oder nicht vollumfänglich nachgewiesen wurden.

2. Dispensationen gemäss § 14 Verordnung über die Volksschule

Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Dispensation von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern dauert längstens ein Schuljahr. Rechtzeitig vor Schuljahresende ist eine Neubeurteilung der Dispensationsangelegenheit notwendig. Dabei sind die Konsequenzen für die künftige schulische und für die spätere berufliche Laufbahn zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Dispensationsgründe gemäss § 14 der Verordnung über die Volksschule und einige häufige Fälle näher erläutert.

Dispensation im Zusammenhang mit der Begabtenförderung¹

Schülerinnen und Schüler erbringen in einem begabungsspezifischen Portfolio den Nachweis der Qualifikation für ein Angebot zur Begabtenförderung. Wenn der Besuch eines Gruppenangebots oder eines regionalen Angebots zur Begabtenförderung den regulären Unterricht tangiert (ohne dauernde Abwahl eines Pflichtfachs), so empfiehlt es sich, im Rahmen einer individuellen Lernvereinbarung festzuhalten, wie der versäumte Lernstoff aufzuarbeiten ist.

Kinder und Jugendliche, welche die allgemeinen Kriterien des Nachwuchsleistungssports erfüllen, können individuelle Entlastungsmöglichkeiten und (Teil-) Dispensationen von Pflicht- oder Wahlpflichtfächern beantragen. Schule und Eltern regeln in Form einer individuellen Lernvereinbarung, wie der versäumte Lernstoff aufzuarbeiten ist (§§ 14 Abs. 1 und 14 a Verordnung über die Volksschule).

Auf Anfrage der Schule prüft das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, ob im Sinne von § 15 Abs. 4 des Schulgesetzes die sportliche Förderung den Ansprüchen der Begabtenförderung genügt oder nicht.

Dispensation im Kindergarten

Im ersten Kindergartenjahr können Kinder maximal von einem Unterrichtshalbtag pro Woche dispensiert werden. Diese Regelung erlaubt es, ein Kind, das noch etwas mehr Zeit für den Kindergarten-eintritt benötigt, situationsadäquat in den Schulbetrieb einzugliedern (§ 14 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule).

Dispensation aus polizeilichen beziehungsweise gesundheitspolizeilichen Gründen

Die Schulpflege kann – wenn Gefahr in Verzug ist – aus polizeilichen beziehungsweise gesundheitspolizeilichen Gründen Dispensationen von Kindern und Jugendlichen anordnen. Im Falle von polizeilichen Gründen geht es beispielsweise darum, dass eine Schülerin oder ein Schüler verdächtig wird, eine Straftat begangen zu haben, dieser aber, noch nicht erhärtet ist. Im Falle der gesundheitspolizeilichen Gründe geht es vor allem um ansteckende Krankheiten, bei denen die Eltern ihre Kinder trotzdem zur Schule schicken und damit Dritte gefährden (§ 14 Abs. 3 Verordnung über die Volksschule).

Dispensation für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen grundsätzlich alle Fächer und Lektionen, so wie sie in der Stundentafel vorgesehen sind. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, welche durch Verstärkte Massnahmen (VM) unterstützt werden.

Soll ein Kind oder eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher dennoch teilweise oder gänzlich von einem Fach dispensiert werden, soll dies im Rahmen einer Individuellen Lernvereinbarung im Einverständnis mit den Eltern geregelt werden.

¹ Siehe: www.schulen-aargau.ch / Besondere Förderung / Begabtenförderung

Dispensation vom obligatorischen Fremdsprachenunterricht für neu zugewanderte anderssprachige Schülerinnen und Schüler

Neu zugewanderte anderssprachige Kinder an der Primarschule besuchen ab der 3. Klasse alle den Englischunterricht und ab der 6. Klasse den Französischunterricht.

Wenn Jugendliche während der Oberstufe aus einem anderssprachigen Gebiet zuziehen, stellt sich die Frage, welche Fremdsprachen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit Deutsch erlernen sollen. Als Grundprinzip gilt: Mit Ausnahme der Realschule sind Englisch und Französisch promotionswirksame Pflicht- oder Wahlpflichtfächer. Jugendliche und deren Eltern müssen umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Aufarbeitens oder der Abwahl beziehungsweise Dispensation vom Unterricht in Fremdsprachen informiert werden.²

Dispensationen vom Unterricht in Pflichtfächern und Übertritt an eine weiterführende Schule

Wenn Schülerinnen und Schüler von einem promotionsrelevanten Fach dispensiert werden, ist eine Aufnahme an eine Fach-, Informatik-, Wirtschaftsmittelschule sowie an die Gymnasien grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme bilden die Dispensationen aufgrund von später Immigration oder Begabungsförderung. Für die Berufsmittelschulen ist die Dispensation aufgrund von Begabungsförderung die einzige Ausnahme.

Schülerinnen und Schüler, welche die formalen Anforderungen für den ordentlichen, prüfungsfreien Übertritt aufgrund der oben erwähnten Dispensationen in einzelnen Fächern nicht erfüllen, können auf individuelles Gesuch hin in eine erste Klasse einer Mittelschule aufgenommen werden. Die Mittelschule entscheidet über eine Aufnahme.

Die Eltern organisieren den Übertritt in Absprache mit der verantwortlichen Klassenlehrperson und der Schulleitung. Die Eltern stellen das Gesuch um Aufnahme zwischen Mitte Januar und Ende Februar direkt an die betreffende Mittelschule. Es empfiehlt sich, mit der abnehmenden Schule vor dem Anmeldetermin Kontakt aufzunehmen, damit die Aufnahme geplant und geregelt werden kann.

3. Abgrenzungen

Freier Schulhalbttag

Schülerinnen und Schüler haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Schulpflege kann bestimmen, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst oder bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen (§ 16 Verordnung Volksschule).

Dispensationen aus disziplinarischen Gründen

Dispensationen aus disziplinarischen Gründen sind in den §§ 38a ff. des Schulgesetzes geregelt.

Sportdispens

Die Befreiung vom Sportunterricht infolge von Unfall oder Krankheit wird oft "Sportdispens" genannt. Grundsätzlich handelt sich hierbei nicht um eine Dispensation im Sinne von § 14 der Verordnung über die Volksschule, sondern um eine Krankschreibung durch den Arzt mittels Arzzeugnis.

² Weitere Informationen dazu im Informationsblatt "Unterricht in den schulischen Fremdsprachen für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache", als PDF unter [www.schulen-aargau.ch / Unterricht & Schulbetrieb / Schule § Interkulturelles / Einschulung von neu Zugewanderten](http://www.schulen-aargau.ch/Unterricht%20%26%20Schulbetrieb/Schule%20%26%20Interkulturelles/Einschulung%20von%20neu%20Zugewanderten)